

Neues vom Münchener Modell

Die Teilnahme von Beratungsstellen beim frühen ersten Termin

Konfliktvolle Trennungsfamilien sollen zeitnah mit fachlicher Unterstützung dazu befähigt werden, einvernehmliche Regelungen bezüglich ihrer Kinder für die Zeit des Getrenntlebens zu entwickeln. Dabei geht es meist um die Frage, bei welchem Elternteil das Kind zukünftig vorwiegend leben und wie der Umgang konkret geregelt werden soll. Den Bedürfnissen des Kindes kommt dabei ein besonders hoher Stellenwert bei.

Entsprechend der im Rahmen des Münchener Modells erarbeiteten Vorgehensweise werden rechtzeitig vor dem ersten Termin bei Gericht die Beratungsstellen per e-mail-Verteiler durch die Bezirkssozialarbeit anonym über den bevorstehenden Gerichtstermin und über einen eventuellen Beratungsbedarf informiert. Die Information ist verbunden mit der Anfrage, ob für die entsprechende Familie ein zeitnaher Beratungstermin vorgehalten werden kann.

In der bisherigen Praxis hat dies zur Folge, dass im besten Fall beim ersten frühen Gerichtstermin mehrere Beratungsangebote zur Verfügung stehen und die Klienten eine Wahlmöglichkeit haben. Nicht selten liegt jedoch kein Beratungsangebot vor, weil zum Zeitpunkt der Anfrage keine der angefragten Stellen freie Kapazitäten hat.

Im Fall des Zustandekommens eines ersten Beratungstermins sind die Klienten derzeit häufig nicht ausreichend über die Ziele und die Rahmenbedingungen der Beratung informiert. Die meisten kommen, weil sie vom Gericht „geschickt“ werden. Die Berater / Beraterinnen wiederum haben in der Regel keine Vorinformation über die Inhalte des frühen gerichtlichen Termins und über die Beziehungsdynamik in der Trennungsfamilie. Eine gute Passgenauigkeit zwischen den Erwartungen / der Motivation der Klienten und dem Beratungsangebot ist deshalb oft noch nicht ausreichend gegeben.

Einige im Stadtzentrum gelegene Münchner Beratungsstellen haben deshalb im vergangenen Jahr modellhaft mit einem Berater / einer Beraterin bei einzelnen frühen ersten Terminen bei Gericht teilgenommen. Die bisherigen Rückmeldungen vom Gericht, von den Anwälten, von den Klienten, aber auch von den Beratern selbst, sind hinsichtlich dieses Modells ganz überwiegend positiv:

- Der Berater kann seine Kompetenzen bereits in die Gerichtsverhandlung einbringen und damit evtl. schon zu einer einvernehmlichen Lösung vor Gericht beitragen;
- Der Berater bekommt alle notwendigen Informationen über Konfliktthemen und - dynamiken und lernt dabei auch die Sichtweisen der beteiligten Anwälte kennen;
- Der Berater kann den Beratungsbedarf abschätzen und die Klienten über Form, Ziel und Rahmenbedingungen der Beratung informieren;
- Die Klienten müssen sich nicht an eine bis dahin unbekannte Beratungsstelle wenden, sondern haben die Möglichkeit, schon im Vorfeld den für sie zuständigen Berater kennenzulernen und ein gewisses Maß an Vertrauen zu ihm aufzubauen.

Eine Teilnahme des Beraters beim frühen ersten Termin bei Gericht ermöglicht den beidseitigen Austausch von wesentlichen Informationen und erhöht damit die Passgenauigkeit von Erwartungen / Motivation der Klienten und dem Angebot der Beratungsstelle.

Einer grundsätzlichen Teilnahme eines Beraters beim frühen ersten Termin steht neben einigen fachlichen Bedenken wie der Frage des Wunsch- und Wahlrechts und der Vermischung der Räume vor allem die Frage der Ressourcen entgegen.

zur Frage des Wunsch- und Wahlrechts:

Im Fall der Teilnahme des Beraters beim frühen ersten Termin bei Gericht wird das Wunsch- und Wahlrecht (SGB VIII, §5) eingeschränkt, da die Trennungsfamilie in der Regel die Beratung bei dem anwesenden Berater wahrnehmen soll und damit auch die Trägerschaft der Beratungsstelle bereits vorgegeben ist. Die Klienten sollten deshalb vor einer Entscheidung für die Beratung darauf hingewiesen werden, dass sie ggf. auch eine Beratungsstelle ihrer eigenen Wahl aufsuchen können.

zur Frage der Vermischung des juristischen und des beraterischen Raums:

Erfolgreiche Trennungsberatung basiert auf dem Vertrauensschutz in der Beratung. Um sich in der Beratung öffnen zu können brauchen Ratsuchende die Sicherheit, dass keine inhaltlichen Informationen ohne ihr ausdrückliches Einverständnis an Dritte, beispielsweise an das Gericht, weitergegeben werden. Der Berater wiederum braucht die Sicherheit, von Klienten nicht in der Rolle eines Zeugen oder Sachverständigen gesehen zu werden. Sonst wird die Suche nach einer kindeswohlorientierten einvernehmlichen Regelung überlagert durch den Versuch der Klienten, beim Berater zu „punkten“, um sich bei Gericht Vorteile gegenüber dem Partner zu verschaffen. Die Anwesenheit des Beraters im Gerichtstermin kann dazu führen, dass der Berater als Bestandteil des juristischen Verfahrens erlebt wird und damit die klare Abgrenzung des beraterischen (Vertrauens-) Raums vom juristischen Verfahren verloren geht. Klare und transparente Vorgaben bzgl. der Abgrenzung der Beratung vom juristischen Verfahren könnten dem entgegenwirken.

zur Frage der Ressourcen:

Die personelle Ausstattung der Regel-Beratungsstellen ist seit vielen Jahren unverändert. Demgegenüber ist die Lebenssituation von vielen Familien wesentlich komplexer als früher. Familien in akuten Krisensituationen, alleinerziehende Elternteile, Familien mit Migrationshintergrund und Kinder von psychisch kranken Elternteilen haben einen besonders hohen Beratungsbedarf. Die Wartezeiten an den Beratungsstellen betragen oft mehrere Monate. Für die Beratung im Rahmen des Münchener Modells wurde bis jetzt keine einzige zusätzliche Beratungsstunde durch das Sozialreferat der LHM zur Verfügung gestellt. Es ist den Münchner Beratungsstellen deshalb derzeit nicht möglich, für alle Trennungsfamilien Beratungstermine anzubieten. Umso weniger ist eine regelmäßige Teilnahme am frühen ersten Termin realisierbar.

Fazit:

Die bisherigen positiven Erfahrungen hinsichtlich einer Teilnahme von Beratern am frühen ersten Termin bei Gericht sprechen grundsätzlich für deren Anwesenheit. Eine generelle Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn den noch bestehenden fachlichen Bedenken ausreichend Rechnung getragen werden und wenn das Sozialreferat der LHM zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Trennungsberatung darf nicht auf Kosten von anderen Familien gehen, die in ähnlich akuten Krisen stehen, aber (noch) nicht von Trennung oder Scheidung betroffen sind.

Dipl.-Psych. Hans Dusolt

Caritas-Erziehungsberatungsstelle München-Sendling
Hansastr.136, 81373 München